

Stellungnahme zu ergänzenden Gutachten Biotop, Ökosysteme
Burgenland/Steiermark zum Umweltverträglichkeitsgutachten
gem. §12 UVP-G 2000
Zur 380 kV-Leitung Südburgenland – Kainachtal (Steiermarkleitung)

Naturschutzbund Steiermark, Obmann Univ.-Doz. Dr. Johannes Gepp
Verfasst von Mag. Franz Horvath
auf Ersuchen von Arnus Josef, Gemeinde Empersdorf

1. Grundlagen der Stellungnahme

Zur Stellungnahme wurden vorgelegt:

- 2.12. Ergänzung zum Gutachten Biotop und Ökosysteme; Burgenland Dr. Eduard Weber
- 2.13. Biotop und Ökosysteme; Steiermark bestehend aus den Gutachten
- 2.13.1 Ergänzung zum Gutachten Biotop und Ökosysteme; Steiermark, DI Karl Fasching
- 2.13.2 Ornithologie; Mag. Dr. Ranner; Ergänzende Stellungnahme zu vorgebrachter Einwendung zum Trassenverlauf in der Steiermark

2. Stellungnahme zu Gutachten Weber

2.12. Ergänzung zum Gutachten Biotop und Ökosysteme; Burgenland von Dr. Eduard Weber, Stand : 10.12.2004

Weber listet die eingebrachten Einwendungen einzeln nach Anfragern auf und beantwortet die sich daraus ergebenden Fragestellungen mit konkreten Untersuchungsdaten und daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen, die allesamt nachvollziehbar und als fachlich ausreichend erachtet werden. Sie führten auch die einer entsprechenden Anpassung in den vorgeschlagenen Auflagen.

Die beigegebenen Ergebnisse sind nachvollziehbar und beantworten die von Weber zusammengefassten Einwendungen fachlich ausreichend.

3. Stellungnahme zu Gutachten Fasching

2.13.1 Ergänzung zum Gutachten Biotop und Ökosysteme; Steiermark, DI Karl Fasching GZ: FA13C 54 V 44/82-2004 vom 10.12.2004 (Seitenzahlen beziehen sich auf Seitenzahlen in Originalgutachten)

Fasching beginnt nach dem pauschalen Verweis auf Grundlagen seines Gutachtens in dem auch eigene Kenntnisse aufgrund langjähriger Beobachtungen und Feldbeobachtungen und Befragen von Naturschutzexperten aufgelistet sind mit dem Hinweis auf das in den Projektunterlagen beschriebene Projekt.

Hernach beschreibt Fasching die Trasse und die beanspruchten Landschaftselemente bzw. Ökosysteme in einem Überblick der Schutzgüter. Die Beschreibung der Landschaftselemente beinhaltet Auflistungen von Pflanzenarten sowie Tierarten unter Nennung ihres Gefährdungsstatus in den Roten Listen bzw. ihre Ausweisung als Schutzgüter der EU-Fauna-

Flora-Habitat- bzw. Vogelschutz-Richtlinie. Diese Auflistungen bleiben ohne konkrete Quantifizierung oder räumlich exakte Zuordnung. Verbreitungsangaben orientieren sich an Angaben des Brutvogelatlas für Steiermark, es findet sich die Formulierung „Gefährdungsgrad in der Steiermark nicht bekannt“ (etwa Grünspecht, Ziegenmelker, Waldschnepfe)

Im Gutachten beschäftigen Fasching kurz die betroffenen Schutzgebiete, mit dem Hinweis, dass sie im UVP – Gutachten beschrieben sind.

Es folgt ein Bearbeiten der Schutzgüter nach Lebensräumen:

Auwald Beschreibung:

S. 3 bis 4 Auwald an der Mur „Landschaftsschutzgebiet s. UVP-Gutachten“ ... „Die Audynamik ist aufgrund von Abdämmung für den Stausee Mellach im Bereich der Trasse stark eingeschränkt, dennoch ist dem Auwald wegen seines hohen Anteils an Altholz, den großflächigen Vernässungen im Frühjahr und den zahlreichen Gewässern und wassergefüllten Mulden hohe Naturnähe zuzusprechen. Die Gewässer sind Laichraum für zahlreiche Amphibienarten“ mit beispielhaftem Anführen des Springfrosches, der Anhang I-Arten Kammolch und Gelbbauchunke.

Auwald – Maststandorte Gutachten:

Lagebeschreibung und genaue Flächenverbrauchsangaben zu den Maststandorten. Ohne Flächenverbrauchsangaben wird festgehalten, dass auf 60 m Breite im Bereich der Masten 23 und 24 für die Betriebsdauer des Projekts, also für den Bestand der Leitung kein Endaufwuchs zugelassen wird. Zusammenfassend sieht Fasching keine erheblich nachteiligen Auswirkungen an den vorgesehenen Maststandorten.

Auwald von Leitung überspannt:

Durch das Anbringen von Markierungen sieht Fasching die Gefahr der Kollision von Vögeln an den Leitungen herabgesetzt und einen Beitrag zur Verträglichkeit des Projekts.

Beschreibung Flussstau:

Erwähnung des Kormorans als EU-Schutzgut, Leitlinie für Schwarzstorch und Weißstorch und andere Zugvogelarten.

Gutachten 3-malige Überspannung der Mur:

Für den Vogelzug ist der Fluss als Nahrungsraum und als Leitlinie bedeutend. Als empfindlichste Vogelart hebt Fasching den Gänsesäger mit 20 Brutpaaren an den Stauseen der Mur, wovon 2 Brutpaare im Bereich des Stausees Mellach beobachtet wurden. Auf weitere Arten auch EU-Schutzgüter wird nicht eingegangen. Die zusammenfassende Berteilung sieht keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter und durch die Markierungen eine wirksame Maßnahme zur Herabsetzung der Gefahr des Vogelschlags.

Beschreibung Altholzreicher Mischwald:

Eichen-Hainbuchen-Rotkiefern-Fichten-Mischwald und als Buchen-Mischwald über bewegtem Relief und an Rutschhängen. Der Anteil an Höhlenbrütern unter den Vögeln ist in diesem Lebensgemeinschaften hoch, ebenso nutzen Fledermäuse Baumhöhlen zur Fortpflanzung. Es folgen Detailbeschreibungen einzelner Waldabschnitte ohne quantitative Angaben zu den einzelnen Schutzgütern

„Das relativ große überwiegend geschlossene Waldgebiet nach dem Tal der Feistritz enthält Altholzanteile, die insgesamt mit der Größe des Waldes und der weitgehenden Ungestörtheit von Teilen der Bestände einen Brutraum für Greifvögel und den Schwarzstorch ergeben, ...“

S. 8

Gutachten Altholzreicher Wald und durchschnittlicher Mischwald:

Fasching spricht in seinem Gutachten von möglichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens in altholzreichen Waldbeständen durch Flächeninanspruchnahmen von Lebensräumen sensibler Tier- und Pflanzenarten, die Trennwirkung durch Herstellen von Waldschneisen und erhöhter Vogelschlaggefahr.

„In jenen Bereichen des Waldes, in denen Endaufwuchs der Gehölzvegetation nicht zugelassen wird, verbleiben Flächenverbrauch an Lebensraum für jene Tierarten die ältere Waldstadien bewohnen, und die Trennwirkung für jene Arten, die größere geschlossene Waldbestände im Altholzstadium benötigen.“ S.16

„Entlang der gesamten Trasse wird die Vogelschlaggefahr erhöht, weil in den Waldschneisen der Wechsel zwischen Baumkronen und das Verhalten bestimmter Vogelarten, die an Waldrändern entlang fliegen, behindert wird, ...“ S.16

Konkret durch die Überspannung des Hangwaldes bei Murberg sieht Fasching keine Auswirkungen

„In den Waldbeständen des Riedellandes bis zum Raabtal sowie danach vom Raabtal bis zum Lafnitztal werden durch die Umsetzung des Vorhabens Schneisen in bisher nur gering zerteilten Waldstücken hergestellt und Gräben sowie Lichtungen überspannt.“ S. 17

Als ökologische Vorrangflächen ausgewiesene Biotop (Wutschdorf 06.140 und 06.137) werden überspannt.

Fasching argumentiert ausgehend von einem Brutpaarbestand von 120 bis 150 Brutpaaren (UBA 1996) und rechnet wegen einer beobachteten Tendenz einer Bestandeszunahme seither mit etwa 300 Brutpaaren. Der Verlust von 1 bis 2 Brutpaaren und die Wirkung der Ausgleichsmaßnahmen könnten diesen Verlust in kurzer Zeit wieder ausgleichen. Fasching sieht daher keine nachhaltigen und erheblichen Auswirkungen auf den Bestand des Schwarzstorchs. In gleicher Weise argumentiert Fasching für den Wespenbussard, Uhu Habicht, Baumfalken, Schwarzspecht, Waldschnepfe, Halsbandschnäpper.

Zusammenfassend sieht Fasching für keine Anhang I Arten der Vogelschutz-Richtlinie oder FFH-Richtlinie erhebliche Auswirkungen auf diese EU-Schutzgüter.

Zusammenfassend beurteilt Fasching „die Auswirkung des Einriffes in den Wald unter Berücksichtigung der Wirksamkeit der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen der Einrichtung von Altholzzellen im Gesamtausmaß von etwa 60 ha als verträglich für das Ökosystem Wald.“

Beschreibung Schwarzerlenwald und Schwarzerlenuferbegleitgehölze:

Fasching beurteilt die Schwarzerlenbestände entlang der Trasse als Aufforstungen, natürliche Bruchwaldflächen liegen nicht vor. Pflanzen und Tierbestände werden aufgelistet.

Ein Erlenbruchwald in St. Johann i. d. Haide ist auf den Autobahnbau zurückzuführen. Schwarzuferbegleitgehölze werden überspannt oder ohne Zulassen der Endaufwuchshöhe während der Bauphase gefällt.

Beschreibung und Gutachten für Teiche und Ackerflächen:

Fasching beschreibt die Teiche, meist Fischteiche, als nicht betroffen. Ackerbaugelände bleiben nur eingeschränkt für den Naturschutz sensible Räume mit hoher Vorbelastung als Durchzugsräume für die Vogelwelt bedeutend. Lediglich Kiebitz und Weißstorch sind sensiblere Arten, die diese Räume nutzen.

Gemischte Ackerfluren mit Fettwiesen, jungen und reifen Brachen Einzelbäumen und Feldgehölzen, Hecken (Neuntöter als Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie) Obstplantagen, Baumschulen in den Talräumen sieht Fasching keine erheblichen Auswirkungen. Nicht zuletzt aufgrund von 30 ha Ausgleichsflächen in Form von Wiesenrückführungen und den Abbau bestehender Leitungen.

Der in den Einwendungen auftauchende Wachtelkönig wird von Fasching mit Hinweis auf die fehlenden Lebensräume und den Leitungsmarkierungen als nicht erheblich betroffen erachtet.

Beschreibung und Gutachten Obstgärten und Streuobstwiesen

Durch den Maststandort 77 sind 3 Obstbäume und bei Maststandort 251 ein Obstgarten betroffen. Wie bisher wird auch die Argumentation für den Wiedehopf, als Bewohner der halboffenen Kulturlandschaft zu der auch die Streuobstgärten gehören, geführt. EU-Schutzgüter sieht Fasching in der halboffenen Kulturlandschaft nicht betroffen.

Natura 2000-Gebiet Hartberger Gmoos

Durch die Leitung in 500 m Entfernung ist mit einer Gefährdung durch das Vogelschlagrisiko zu rechnen, was aber durch die maximale Markierung so weit vermieden wird, dass keine Brutvögel und Zugvögel im Bestand nach Fasching gefährdet sind. Im speziellen gelte dies auch für den Karmingimpel und die Zwergdommel (hier lokal einer der wenigen, größeren steirischen Brutbestände).

Gutachten zu geschützten Gebieten

- Landschaftsschutzgebiet Murauen:
1,2 ha Fläche betroffen. Wiederholen des bereits unter dem Kapitel Auwald gesagten.
- NATURA 2000-Gebiet Hartberger Gmoos:
Verlegen eines 110 kV-Erdkabels in einem Acker am Straßenrand
Es folgt eine tabellarische Auflistung der EU-Schutzgüter und der jeweilige Hinweis, dass der jeweilige Lebensraum nicht betroffen ist, weil Acker
- NATURA 2000-Gebiet Lafnitztal:
Die Leitung überspannt die Lafnitz im Bereich des A2-Autobahnzubringers ohne Flächenverbrauch. Es folgen tabellarische Listen der EU-Schutzgüter unter dem Hinweis, dass keine Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Einwendungen hinsichtlich Auswirkungen hinsichtlich des Vogelzuges für weiter entfernt gelegene NATURA 2000-Gebiete (Demmerkogel, Feistritzklamm/Herberstein, Jogel- und Wechselland liegen laut Fasching außerhalb des Wirkungsbereichs.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf Arten in Anhang IV FFH-Richtlinie sind nach Fasching auszuschließen, weil die Tatbestände des § 12 (!) Stmk NschG 1976 im Zusammenhang mit dem Projekt vorgesehen der zu erwarten sind.

In der abschließenden „zusammenfassenden Gesamtbeurteilung“ (S. 40) trifft Fasching folgende Schlussfolgerungen:

1. Die wesentlichen Ökosysteme durch die die Leitungstrasse geplant ist, sind landwirtschaftlich genutzte Talräume und geschlossene Waldbestände. Die Lebensraumkartierung ergab, dass die Waldökosysteme im wesentlichen im Gesamttraum des oststeirischen Hügellandes die gleichen Merkmale aufweisen und die betroffenen Waldökosysteme großflächig anzutreffen sind und soweit lokal bedeutsame Waldökosysteme betroffen sind, diesen Ausgleichsmaßnahmen als Ersatz für den Verlust. In den intensiv genutzten Talräumen sind keine hochwertigen und schützenswerten Lebensräume betroffen.

2. Die punktuellen (Maststandorte) und linienförmigen (Waldschneisen etc.) Auswirkungen treffen bei großflächiger Beurteilung keine „Mangel Lebensräume“.
3. Beobachtungen an bestehenden 380 kV-Leitungen zeigen Fasching, dass an den Aufstandsflächen der Masten die Artenvielfalt zugenommen hat, die landwirtschaftliche Nutzung unter den Leitungen weitergeführt werden, und sich in den betroffenen Waldflächen statt des hochstämmigen Wirtschaftswaldes Ersatzökosysteme bilden.
4. Auch außerhalb von geschützten Gebieten bleibt in Verbindung mit den Ausgleichsmaßnahmen Artenvielfalt und Biotopausstattung erhalten und sogar verbessert werden kann.
5. In den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Bereich führen Ausgleichsmaßnahmen durch Außer-Nutzung-Stellen und Neuanlage von Landschaftselementen eine ökologische Aufwertung dar.
6. Der Durchführung von flächigen und linearen Biotopverbundsystemen stellt die Leitung keine Hinderungsgründe dar.

Angefügt wird noch die Behandlung von drei Einwendungen:

- Für während der Bauphase betroffene Laichgewässer des EU-Schutzgutes „Gelbbauchunke“ formuliert Fasching mit der Auflage, dass unter fachlicher Betreuung Ersatzgewässer geschaffen werden und eine Umsiedlung durchgeführt wird.
- Für betroffene „Fledermaus-Quartiere“ formuliert Fasching die Auflage, 500 Fledermauskästen in den benachbarten Wäldern anzubringen und bei betroffenen Bruthöhlen während der Schlägerungen das Einvernehmen mit dem Fledermausbeauftragten herzustellen.
- In der Beantwortung der Einwendung hinsichtlich des Fehlen eines Landschaftspflegeplans mit der flächenmäßigen Verortung, verweist, dass dafür nicht er als Amt sachverständiger zuständig ist, sondern beauftragt das Einsetzen eine ökologische Bauaufsicht, die der Naturschutzbehörde entsprechende konkrete Maßnahmenvorschläge zu unterbreiten habe. Beauftragt wird auch ein Monitoringbericht ab Beginn der Betriebsphase für einen 5-jährigen Zeitraum.

3.1 Bewertende Stellungnahme zu Gutachten DI Fasching

Welche Fragestellungen ergeben sich für die Prüfung des ggst. Vorhabens?

a) Welche Schutzgebiete bzw. Schutzgüter nach Naturschutzrecht sind vom Vorhaben in ihrem Erhaltungszustand durch erhebliche negative Auswirkungen betroffen?

Schutzgebiete

- i) Landschaftsschutzgebiet „Murauen Graz – Werndorf“ LSG 31
Der Eingriff umfasst laut Fasching weniger als 1‰ des Schutzgebiets. Da in der Schutzgebietsverordnung außer Verbote und Ausnahmeregelungen keine aktiven Zielsetzungen formuliert sind, hinsichtlich deren eine quantitative Beurteilung des Eingriffs vorgenommen werden kann, stellt Fasching im Abwägungsprozess den

wirtschaftlichen Interessen keine gewichtigen naturräumlichen Aspekte gegenüber. Es bleiben im geringen Flächenausmaß die Dauerrodungen der Maststandorte und die Überspannung des „Auwaldes“ unter Berücksichtigung der für den Wald typischen Endaufwuchshöhe.

Die naturräumlichen Eingriffe sind bei Einhaltung der Schlägerungszeiten und des Verlegens der Leitungsdrähte mittels Hubschrauber in die Winterzeit (Auflage!) als vernachlässigbar einzuschätzen.

Der entscheidende wertbestimmende Faktor ist die Auswirkung auf das Landschaftsbild, das in diesem Kapitel nicht mit beurteilt werden soll, sehr wohl aber wesentliches Schutzgut des Landschaftsschutzgebiets darstellt.

ii) NATURA 2000-Gebiet Hartberger Gmoos:

In zweierlei Hinsicht können sich Auswirkungen ergeben, einerseits durch die im Süden in 500 m Entfernung vorbei führende Leitungstrasse hinsichtlich des Kollisionsrisikos, das durch die Markierungsmaßnahmen (Siehe Gutachten Ranner) gemildert wird und

andererseits durch eine Erdverkabelung einer 110 kV-Leitung im künftigen NATURA 2000-Gebiet. Der direkte Zusammenhang mit der Schutzgutbeeinträchtigung wird durch die pauschale Auflistung der Schutzgüter und dem Hinweis, dass die betroffene Fläche eine Ackerfläche ist und daher keine Auswirkung auf die Schutzgüter zu erwarten ist. Dies ist auf den ersten Blick richtig, dennoch bleibt ein Aspekt unberücksichtigt:

Das Hartberger Gmoos lebt als Feuchtgebiet hinsichtlich der Wasserversorgung von Oberflächen-, aber auch unterirdischen Zuflüssen. Bei entsprechender Ausführung (drainendes Bettungsmaterial) und Führung über größere Länge und anscheinend von Grundwasserströmungen kann es in kumulativer Wirkung mit anderen Vorhaben, etwa der in Planung befindlichen Umfahrungsstraße Hartberg zu Auswirkungen kommen, die sekundär zu Verlust an Schutzgütern führen, indem durch hydrologische Veränderungen sich die Lebensräume im Gmoos verändern. Dies wurde nicht in Erwägung gezogen.

iii) NATURA 2000-Gebiet Lafnitztal:

Auch hier erfolgt eine Auflistung der Schutzgüter. Wegen der Parallelführung mit der Autobahn in einem (wegen der Straßenbrücke) regulierten Lafnitzabschnitt sind auch zusätzlich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Dieses Argument ist nachvollziehbar.

iv) Ökologische Vorrangflächen sind laut Fasching nicht betroffen.

Schutzgüter

i) Arten nach der FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie:

Fasching listet die Schutzgüter auf, quantifiziert teilweise ihre Bestände und trifft in wenigen Fällen Aussagen zu deren Populationsentwicklung. In seiner Bewertung der betroffenen Schutzgüter verwendet Fasching als quantitative Bezugsbasis, etwa bei Vogelarten der Steirischen Brutvogelatlas heran, aus dem die Zahlen der Populationen angegeben werden.

Diese Beurteilung bleibt in mehrerlei Hinsicht problematisch:

A) Es gibt keine exakten räumlichen Bezüge für die verwendeten Daten. Damit sind keine Aussagen möglich, wie sich die Populationen im Gesamttraum im zu betrachtenden Areal (kontinentale biografische Region) entwickeln werden.

B) Es gibt keinen gesicherten Wissensstand über die zeitlichen Entwicklungen der Populationen an Schutzgütern und deren Schwankungen.

C) Fasching berücksichtigt keinerlei kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten etwa der erst kürzlich umgesetzten Gasleitungstrasse der OMV (Gas-

LOOP II), für den ja gleichermaßen argumentiert wurde und dessen naturräumliche Auswirkungen (Waldschneisen etc.) ähnlich gelagert sind. Wird nämlich auf diese Art und Weise in allen Verfahren argumentiert, könnte ohne aktuelle Datenlage und Kenntnis der räumlichen Verteilung der Schutzgüter sowie der Beachtungen der kumulativen Wirkungen diese erheblich in ihrem Erhaltungszustand beeinträchtigt werden. Sogar ist die Argumentation von Fasching in dieser Hinsicht hoch problematisch und basiert auf den fehlenden populationsbiologischen Grundlagendaten in der Steiermark insgesamt. Dieser Missstand darf jedoch nicht dazu führen, dass ein günstiger Erhaltungszustand „ohne es zu wissen“ gefährdet wird.

ii) Lebensräume:

Fasching betont, dass die beanspruchten Lebensräume (insbesondere Waldlebensräume) keine Mangelräume in der Oststeiermark darstellen. Diese Argumentation ist in mehrerlei Hinsicht problematisch:

A) Mit der Wahl eines entsprechend großen Bezugssystems wird damit jeder Eingriff bis zur Auswirkungslosigkeit relativiert.

B) Dieses Argument widerspricht der Zielsetzung der EU für den Aufbau eines kohärenten Netzes, das heißt eines raumgreifenden, funktionalen Biotopverbunds.

C) Fasching berücksichtigt nicht, dass Waldökosysteme in der naturschutzfachlichen Beurteilung nicht nur in ihrem aktuellen Zustand betrachtet werden dürfen, sondern die jeweiligen Potenziale der Standorte in Betracht zu ziehen sind und

D) Als geschlossene, unzertrennte Einheiten gewisse Mindestflächenausmaße benötigen, um als vollwertige Lebensräume funktionsfähig bleiben.

E) Dass sich „Ersatzökosystem“ bilden, wie Fasching in der abschließenden Beurteilung formuliert, steht außer Zweifel, Fasching gibt aber keine Antwort darauf, welche Qualität diese Lebensräume als neue Bestandteile des Waldes haben, und ob sie überhaupt die funktionalen Verluste (durch Trennwirkung, Verjüngung der Struktur) ersetzen können. Da 50% des Leitungsvorhabens in Waldgebieten zu liegen kommen, sind das die entscheidenden Fragen.

b) Sind vom Vorhaben Schutzgüter betroffen, für die in der kontinentalen biogeografischen Region die Gebietsliste noch nicht vollständig ist? (Entscheidung der Kommission 2004/798/EU vom 7.12.2004)

In einer Liste von Schutzgütern möglicherweise noch vollständigen Gebietsliste taucht beispielsweise auch das EU-Schutzgut Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), eine Fledermausart, die möglicherweise in den Wäldern, die von dem ggst. Vorhaben betroffen ist. Diese kleine Fledermausart lebt ausschließlich in Waldfläche und hat entsprechend aktueller Telemetrierversuchen (Bontadina Fabio, 2002, Conservation ecology in the horseshoe bats *Rhinolophus ferrumequinum* and *Rhinolophus hipposideros*, Universität Bern) einen Radius der Lebensaktivitäten von ca. 600 m um die Wochenstuben).

Aufgrund der Tatsache, dass für die Kleine Hufeisennase in der Steiermark möglicherweise keine ausreichenden EU-Schutzgebiete zur Sicherung ihres günstigen Erhaltungszustandes vorhanden sind (Siehe Entscheidung der Kommission 2004), dieses Schutzgut nahezu ausschließlich in Wäldern vorzugsweise in Laubwäldern, stellt sich die Frage: Ist diese Art auf der Leitungstrasse gefunden worden? Wenn Ja, inwieweit wurde Maßnahmen zu Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes getroffen?

Diese Art wurde deshalb erwähnt, weil ein quantitatives und populationsbiologisches Bearbeiten der Schutzgüter als notwendig erachtet wird. Die fachliche Grundlage der

Beauftragung von 500 Fledermausnistkästen ist in der Anzahl und zudem ohne Verortungen nicht erkennbar und nicht argumentiert.

Eine entsprechende Vertiefung der Gutachten über Schutzgüter, insbesondere der EU-Richtlinien ist nach zureichen, bevor hier ohne Wissen möglicherweise Schutzgutvorkommen zu Schaden kommen.

c) Sind durch das Vorhaben Landschaftselemente von Bedeutung für die ökologische Kohärenz auch außerhalb von Schutzgebieten? (Erhaltung der Biotopverbundfunktionen, Art. 10 FFH-RL)

Hinsichtlich der Kohärenz des in Artikel 10 der FFH-RL geforderten Sicherung und Entwicklung von linearen und flächigen Landschaftselementen, die entsprechend dem Konzepts des Biotopverbunds funktionsfähige genetische Austauschmöglichkeiten und Ausbreitung von Schutzgütern auch außerhalb von Schutzgebieten vorsieht, wird abschließend von Fasching die Behauptung aufgestellt, dass die Leitung in der geplanten Form keine Hinderungsgründe liefert. Diese Behauptung wird zuvor im Gutachten nicht fachlich durchargumentiert und bleibt hinsichtlich der Trennwirkung von Waldschneisen mit begrenzten Endaufwuchshöhen in Waldbereichen, immerhin rund 50% der Trasse unbeantwortet.

Zwar werden Ersatzlebensräume aus Ausgleich angeboten, diese aber weder verortet noch in einer qualitativen und quantitativen Zielsetzung festgelegt, sondern in Bausch und Bogen einen Konzept durch die ökologische Bauaufsicht übertragen. Da diese Ausgleichsmaßnahmen entscheidend über die Umweltverträglichkeit des Projekts entscheiden, entsteht sowohl für den Konsenswerber als auch für betroffene Parteien Rechtsunsicherheit, da für die ökologische Bauaufsicht derzeit keine genauen Zielformulierungen mit Rahmen in Fläche und Qualität der Ersatzlebensräume und ihrer Verortung festgelegt sind.

d) Sind kumulative Auswirkungen im Zusammenhang mit anderen Plänen und Vorhaben zu berücksichtigen?

Fasching bezieht sich in keiner Passage seines Gutachtens auf kumulative Auswirkungen in Zusammenschau mit anderen Projekten und Plänen. Dies ist insofern äußerst problematisch, als ja durch Beschränkung auf eine ausschließliche Betrachtung den Vorgaben der EU-Richtlinien nicht entsprochen wird. In Kombination mit den nicht vorhandenen populationsbiologischen Daten als aktuelle und realistische Bezugsgröße kann davon ausgegangen werden, dass die Beurteilungen hinsichtlich der Erheblichkeit der Auswirkungen auf Schutzgüter durch Fasching auf sehr unsicherem Grunde stehen.

e) Werden negative Auswirkungen durch Ausgleichsmaßnahmen qualitativ, quantitativ und mit räumlichem sowie zeitlichem Bezug ausgeglichen?

Die Begriffsbestimmungen Artikel I, der FFH-Richtlinie klärt unter Buchstabe i) den Begriff „Erhaltungszustand einer Art“: die Gesamtheit der Einflüsse, sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten auswirken können.

Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element
- natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

f) Für den Bescheid bleiben die Verpflichtungen des Artikel 12 FFH-Richtlinie zu prüfen

Der Artikel 12 FFH-Richtlinie verpflichtet den Mitgliedsstaat zum Erstellen von Regeln für die direkte Schädigung von Tieren des Anhangs IV. In der derzeitigen Diskussion über die Interpretation (Arbeitsgruppe „Artikel 12“) geht man von der Genehmigungspflicht etwa bei Zerstörung von Brutlebensräumen, die den Schutzgütern individuelles Schaden zufügen, in Form von Ausnahmegewilligungen aus. Für den Bescheid ist eine entsprechende Berücksichtigung dieser oder einer adäquaten Genehmigungspraxis zu prüfen.

3.2. Zusammenfassend kann zum Gutachten Fasching aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Stellungnahme abgegeben werden:

a) *Datengrundlagen ohne Quantifizieren und Lokalisieren sowie ohne Beachten der Populationsentwicklung*

Fasching stellt seinen Beurteilungen hinsichtlich der Schutzgüter der Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter auf eine Datenbasis, deren Zahlen, nicht aktuell (Vogelzahlen aus dem Jahr 1997 und früher) bzw. nicht quantifiziert („eine beobachtbare Tendenz der Bestandszunahme“) sind und keinen Flächenbezug hinsichtlich der Arealentwicklung der Gesamtpopulation aufweisen. Es lassen sich daher keinerlei gesicherte, quantifizierbare und auf Flächen bezogene Folgerungen aus der von Fasching verwendeten Datengrundlage ableiten. Die fachliche Basis zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter ist demnach nur unzureichend, mögliche Fehleinschätzungen können nicht ausgeschlossen werden.

b) *Keine Berücksichtigung von kumulativen Auswirkungen mit anderen Vorhaben*

Fasching berücksichtigt bei seinen Beurteilungsgrundlagen in keiner Weise kumulative Auswirkungen in Kombination mit anderen Projekten und Vorbelastungen. Da in diesem Raum, ein zweiter linearer Eingriff, wie die TAG (Trans-Austria-Gasleitung) LOOP II erst vor einigen Jahren ebenfalls quer durch die Oststeiermark geführt wurde und hier ebenfalls zu Auswirkungen geführt hat, sind die Grundlagendaten, auf den vermutlich auch im damaligen Bewilligungsverfahren argumentiert wurde, bereits verändert. Ein Hinweis auf mögliche bereits veränderte Datenlagen findet sich bei Fasching nicht. Da für die Beurteilung der Erhaltung der Schutzgüter in einem günstigen Erhaltungszustand, aber gerade die kumulativen Auswirkungen zu entscheidenden Veränderungen in den jeweiligen Populationen der Schutzgüter führen können. Etwa können in abgetrennten Teillebensräumen, die keine vollwertigen Lebensräume mehr darstellen, zum Verschwinden nicht mehr überlebensfähiger Teilpopulationen führen.

c) *Fehlende Argumentation bei Biotopverbund*

Die Feststellung, dass das Projekt für einen künftigen Biotopverbund (kohärentes Netz) kein Hindernis darstellt, trifft Fasching ohne vorangehende Argumentation, die aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlich wäre. Es fehlt dieser Behauptung jedenfalls die fachliche Argumentation, weshalb diese Aussage auch ohne fachlich fundierte Grundlage nicht nachvollziehbar bleibt.

d) *Potenzielle unbeachtete EU-Schutzgüter*

Für die kontinentale biogeografische Region hat die EU-Kommission am 7.12.2004 eine Entscheidung beschlossen, nach der für Österreich, und damit auch für vom Projekt den betroffenen Raum im Anhang II Lebensraumtypen und Arten aufgelistet sind, hinsichtlich derer nicht abschließend festgestellt werden kann, dass das Netz (gemeint ist das Schutzgebietsnetz NATURA 2000) vollständig ist. Da dies insbesondere u.a. auf einige Fledermausarten, die im Detail für dieses Projekt nicht untersucht wurden, zutrifft, die im Projektgebiet potentielle Lebensräume bzw. Teillebensräume haben, sind hier detaillierte Untersuchungen nachzufordern, um diese für die EU relevanten Schutzgüter wesentliche Frage abzuklären. Hinweise auf die betroffenen Arten finden sich im Gutachten Fasching nicht, wohl aber eine Ersatzmaßnahme (die Beauftragung von 500 Fledermausnistkästen in den Waldschneisen unter Beiziehung eines Fledermausexperten), die allerdings fachlich weder hinsichtlich der Anzahl noch hinsichtlich ihrer Grundlagen argumentiert wird. Es könnte sich ergeben, dass Teilbereiche des betroffenen Projektraumes als optimale Fledermauslebensräume (Bruthöhlen in Altholzbeständen) nach der FFH-Richtlinie auszuweisen sind.

e) *Fehlende Verortung von Ersatzlebensräumen*

Die Argumentation der Ersatzlebensräume wird ausschließlich über die Fläche geführt. Im Sinne der für die jeweiligen Schutzgüter verloren gegangenen Lebensräume können als Ersatzlebensräume nur jene akzeptiert werden, die jene Lebensraumstrukturen und Lebensraumfunktionen für die betroffenen Schutzgüter tatsächlich ersetzen. Diesbezüglich finden sich mit Ausnahme des Hinweises auf die Flächenangaben und deren Gestaltung im Rahmen der ökologischen Begleitplanung stattfindenden detaillierten Darstellung. Es ist daher zu prüfen, ob diese Ersatzlebensräume als Auflage tatsächlich rechtlich verbindlich gemacht werden können und was geschieht, falls im Rahmen der Projektumsetzungen nicht die geeigneten Flächen im geeigneten Ausmaß sicher gestellt und gemanagt werden können. Hinsichtlich der fachlichen Argumentation bleibt zu prüfen, wie Ersatzlebensräume für Altholzbestände aussehen können, die diese tatsächlich in ihren naturschutzfachlichen Funktionen ersetzen können. Wohin ziehen sich beispielsweise auf Bruthöhlen im Altholz angewiesene Arten zurück, bis in der Zwischenzeit die Altholzbestände entsprechend in ihren Strukturen (Bruthöhlen) gereift sind.

4. Ornithologie-Gutachten von Dr. Ranner vom 17.11.2004 (Kapitel 2.13.2)

Ranner betrachtet vier Themenkomplexe in seinem Gutachten:

1. Das **Stromschlagrisiko**, das er auf Grund der Distanzen der stromführenden Teile der Anlage zueinander selbst für Großvögel als vernachlässigbar einstuft.
2. Das **Kollisionsrisiko** stuft Ranner für naturschutzfachlich bedeutsame, risikoexponierte Vogelarten (Schwarzstorch, Weißstorch und Waldschnepfe) sowie

für Talräume mit Leitlinienfunktion im Vogelzug als soweit erheblich ein, dass geeigneten Maßnahmen zu treffen sind, um die zu erwartenden Auswirkungen zu mindern oder zu verhindern. Vorgeschlagen werden (auf Basis einer Arbeit von Haack 1997) mit Angabe der entsprechenden räumlichen Abschnitte verschiedene Markierungen, die den im Bereich der Leitungstrasse fliegenden Vögeln eine Wahrnehmen der Leitungsdrähte ermöglicht.

Ranner konstatiert weitere Auswirkungen

3. auf die Vogelwelt durch direkten **Lebensraumverlust** bzw.
4. **Störungen während der Bauphase**, die einerseits durch geeignete Ausgleichsflächen (Altholzzellen in Wäldern und Flächenstilllegungen in der Agrarlandschaft) bzw. andererseits durch eine Auflage für die Schlägerungszeiten zwischen Ende Oktober und Ende Februar. Ohne nähere Angaben wird auf die Projektunterlagen verwiesen.

Die Ergebnisse und Schlussfolgerungen werden wie folgt bewertet.

1. Die fachlichen Argumente hinsichtlich **Stromschlagrisiko** sind nachvollziehbar und bedürfen keiner weiteren Betrachtung.
2. Die fachlichen Argumente hinsichtlich **Kollisionsrisiko** sind nachvollziehbar. Durch das Festlegen von räumlich einzelnen, bestimmten Leitungsabschnitten zugeordneten und auf das Risiko abgestimmte Maßnahmen (Art der Markierung), die dem Stand des Wissens entspricht, kann davon ausgegangen werden, dass die genannten Auswirkungen erheblich gemindert werden.

Es ist daher sicherzustellen,

- dass die erwähnten Maßnahmen zum Mindern des Kollisionsrisikos für Vögel auch in einem allfälligen Bescheid entsprechend beauftragt werden, und
 - zusätzlich ein geeignetes Monitoring der Markierungsmaßnahmen zum Überprüfen der tatsächlichen positiven Wirkungen über einen entsprechenden Beobachtungszeitraum durchzuführen ist, um allfällig notwendige Verbesserungen vorzunehmen.
3. Der **Lebensraumverlust** trifft Vogelarten, die Altholzbeständen zumindest als Teillebensräume benötigen, und/oder auf größere zusammenhängende Waldflächen angewiesen sind. Befristete Rodungen in der Bauphase führen zum Verlust von Altholzzellen-Strukturen (etwa Totholz und Biotopholz). Die folgenden Wuchshöhenbeschränkungen für die wieder nachwachsenden Bäume führen zur Trennwirkung für bisher geschlossene Waldflächeneinheiten. Bisher geschlossene Waldlebensräume werden auf einer Breite zwischen 50 m bis 95 m geöffnet. Insgesamt sind 41,2 km Waldschneisen (von rund 81 km gesamter Leitungstrasse) in Steiermark geplant.

Ausgleichsmaßnahmen müssen daher um wirksam zu sein:

- durch Schneisenstrukturen getrennte Waldbereiche wieder zu waldökologisch geschlossenen Einheiten verbinden,
- Strukturelemente von Altholzbeständen (in der Hauptsache abgestorbene Bäume in der Zerfallsphase) schaffen und sichern, und
- räumlich mit den durch das Projekt verloren gehenden Altholzbeständen in Beziehung stehen.

Da auf die konkreten Ausgleichsmaßnahmen in dem Ergänzungsgutachten kein Bezug genommen wird, die Projektunterlagen diesbezüglich nicht vorliegen, bleibt hier nur die Möglichkeit, gemäß den oben formulierten Zielen Kriterien zu formulieren, anhand derer die Ausgleichsmaßnahmen für Altholzzellen zu bewerten sind.

Es muss beantwortet werden,

- auf welcher Länge Waldflächen durch die Leitungstrasse als ökologische Einheiten getrennt werden,
- ob und wie viele der abgetrennten Waldteile als neue geschlossene, verkleinerte Waldeinheiten die Flächengrößen besitzen, um ihre Lebensraumfunktion als Waldflächen für naturschutzfachlich bedeutsame Vogelarten erfüllen zu können,
- ob, wo und in welchem Flächenausmaß bestehende Altholzzellen in geeigneter Entfernung von der Leitungstrasse und den verloren gehenden Altholzzellen eine zwischenzeitliche Lebensraumsersatzfunktion für die Schutzgüter gesichert übernehmen können
- bis auf neu zu schaffenden Altholzzellen (Ausgleichsflächen) die entsprechenden Lebensraumelemente (z.B. Totholz, Baumhöhlen) sich entwickeln können.

Entsprechendes gilt für den Verlust an Lebensraumstrukturen in der offenen Landschaft (Ufergehölze, Feldgehölze, Einzelbäume, Hecken etc.)

Die Altholzzellen-Ausgleichsmaßnahmen müssen die erheblichen Auswirkungen qualitativ und quantitativ erfüllen. Als Grundlage ist auch die lokale und regionale Populationsentwicklung der Schutzgüter unter dem Aspekt eines flächendeckenden, kohärenten Netzes (NATURA 2000-Zielsetzung seitens der Kommission) dafür wertbestimmend zu berücksichtigen.

4. Für die **Störungsminderung in der Bauphase** ist
 - das Beauflagen der Schlägerungszeiten und deren Einhalten sicherzustellen.

Ende der Stellungnahme

Graz, 15. April 2005

Mag. Franz Horvath
(Naturschutzbund Steiermark – Biotopmanagement)